

Bundesleitung

Friedrichstraße 169  
D-10117 Berlin

Telefon 030.40 81-40  
Telefax 030.40 81-4999  
post@dbb.de  
www.dbb.de

dbb beamtenbund und tarifunion Friedrichstraße 169 10117 Berlin

An die  
Landesbünde und Mitgliedsgewerkschaften  
des dbb beamtenbund und tarifunion

- je besonders -

25. Januar 2024  
GB 1-Ho-bö  
Durchwahl: 5201  
**Info-Nr.: 2/2024**

## **Informationen für beihilfeberechtigte Beamte und Versorgungsempfänger zur elektronischen Patientenakte**

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

**Beamte und Versorgungsempfänger sollen ab dem Jahr 2025 Zugang zu der elektronischen Patientenakte erhalten. Dies wird über die jeweiligen privaten Krankenversicherungen organisiert.**

### **Zum Hintergrund**

Der Deutsche Bundestag hat mit dem Digital-Gesetz die Einführung der elektronischen Patientenakte (ePA) beschlossen. Mit der ePA können bislang an verschiedenen Orten vorliegende Dokumente, z. B. Behandlungen, Therapien oder Befunde, zentral an einer Stelle digital zusammengeführt und für Behandlungen verfügbar gemacht werden. Die Nutzung der ePA ist freiwillig und ersetzt nicht die Dokumentation des Arztes in der Praxis oder im Krankenhaus. Als Kernelement des Digital-Gesetzes wird die ePA ab 2025 für alle gesetzlich Versicherten bereitgestellt. Sie soll den Austausch und die Nutzung von Gesundheitsdaten vorantreiben und die Versorgung gezielt unterstützen. In einem ersten Schritt erfolgt die Einführung eines digital unterstützten Medikationsprozesses. Wer die ePA nicht nutzen möchte, kann dem widersprechen ("Opt-Out").

### **Regelungen für Beamte und Versorgungsempfänger**

Das Digital-Gesetz sieht vor, dass Unternehmen der privaten Krankenversicherung, der Postbeamtenkrankenkasse, der Krankenversorgung der Bundesbahnbeamten, der Bundespolizei und der Bundeswehr ihren Versicherten zum Zweck der Verbesserung der Nutzerfreundlichkeit die Nutzung niedrigschwelliger digitaler Identitäten ermöglichen können. Auch können sie innerhalb der Telematikinfrastuktur ihren Versicher-

ten eine elektronische Patientenakte anbieten. Diese muss dann ebenfalls die gesetzlichen Regelungen zur widerspruchsbasierten Akte ("Opt-Out") einhalten. Dadurch wird sichergestellt, dass innerhalb der Telematikinfrastruktur nur eine einheitliche elektronische Patientenakte existiert.

Dies bedeutet, dass die digitale Patientenakte von der PKV und nicht von den jeweiligen Beihilfestellen bereitgestellt wird. Hierzu werden die jeweiligen Versicherer bis Ende 2024 ihre Versicherten zum weiteren Vorgehen informieren. Mit dieser Information von der jeweiligen Krankenversicherung kann man dann an seine Krankenversicherung für einen möglichen Widerspruch gegen die ePA herantreten.

Mit beigefügter Information hat das Bundesverwaltungsamt darüber informiert, dass die Unternehmen der jeweiligen privaten Krankenversicherung für die ePA zuständig sind. Dies gilt neben dem Bund auch für die Länder gleichermaßen.

Über den weiteren Verlauf zur Umsetzung werden wir berichten.

Mit kollegialen Grüßen

Ulrich Silberbach  
Bundesvorsitzender